

1290 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1975,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über
die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rund-
funks geändert wird;

Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf in 1452 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im
Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 1452 der Beilagen
zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates,
XIII. GP, folgende Änderung beschlossen:

Im Art. I Z. 3 ist Z. 1 des § 25 Abs. 3 nach der lit. e
fortzusetzen wie folgt:

"Der Erstattung eines Besetzungsvorschlages gemäß
lit. a hat eine Ausschreibung durch den Präsidenten des
Obersten Gerichtshofes für den Obersten Gerichtshof,
der Erstattung von Besetzungsvorschlägen gemäß lit. b
durch die Oberlandesgerichtspräsidenten für ihren
Amtsbereich voranzugehen. Die Ausschreibung hat durch
Verlautbarung im 'Amtsblatt zur Wiener Zeitung' zu er-
folgen. Zur Überreichung der Bewerbungsschreiben ist
eine Frist von mindestens zwei Wochen ab der Ver-
öffentlichung zu setzen. Die Besetzungsvorschläge
(lit. a bis e) sind ohne Verzug zu erstatten."